

Bachelorprüfung im Zivilprozessrecht/SchKG vom 18. Juni 2014
Prof. Dr. Ulrich Haas

Hinweis: Alle aufgeworfenen Fragen sind im Gutachten, bzw. im Hilfsgutachten zu erörtern.

ZPO (60%)

Die Bank Zürich AG mit Sitz in Zürich („die Bank“) stellte Frau Klarsfeld (eine erfahrene private Investorin mit Wohnsitz in Meilen) ein Formular zu, das wie folgt überschrieben war: „Antrag zur Eröffnung eines Kontos für natürliche Personen“ („das Formular“). Gleichzeitig übersandte die Bank ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen („die AGB“). Das Formular enthielt u.a. folgenden Hinweis:

„Der Kontoinhaber bestätigt, ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank erhalten und gelesen zu haben, die Bestandteil dieses Antrages zur Kontoeröffnung sind.

Der Kontoinhaber unterstellt sich der Gerichtsbarkeit der Zürcher Gerichte gemäss Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Die AGB enthielten u.a. die Klausel:

„Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus allen laufenden und künftigen Vertragsbeziehungen mit der Bank ist der Sitz der Bank in Zürich. Die Bank behält sich indessen das Recht vor, gerichtliche Schritte gegen den Kontoinhaber an jedem anderen zuständigen Gericht in der Schweiz einzuleiten“.

Frau Klarsfeld unterzeichnete das Formular und stellte dieses der Bank zu, die AGB behielt sie. Nach Prüfung der Angaben in dem Formular eröffnete die Bank das Konto. Kurz danach schlossen die Parteien auch einen Vermögensanlagevertrag, dessen Zahlungsverkehr über das Konto abgewickelt wurde. Einige Zeit später resultierte aus dem Vermögensanlagevertrag für Frau Klarsfeld ein Schaden von CHF 500'000. Frau Klarsfeld macht die Bank für den Schaden verantwortlich und überlegt, die Bank auf Zahlung der CHF 500'000 einzuklagen.

Frage 1.1. Welches Gericht ist für die Klage örtlich zuständig?

1.2. Welches Gericht ist für die Klage sachlich zuständig?

Nehmen Sie an, Frau Klarsfeld hatte zunächst ihr Konto mit CHF 200'000 überzogen, sich aber geweigert, den Fehlbetrag auszugleichen. Die Bank hat darum gegen sie auf Zahlung von CHF 200'000 in Meilen geklagt – die Klage ist rechtshängig. Frau Klarsfeld sagt sich: „*Ich hab ja auch eine Forderung gegen die Bank von CHF 500'000, die mach ich grad geltend*“.

Frage 2.1. Welche Möglichkeiten stehen Frau Klarsfeld zur Verfügung, um ihre Forderung im Prozess vorzubringen?

2.2. Vergleichen Sie die verschiedenen Möglichkeiten in 2.1.

SchKG (40%)

Nehmen Sie an, die Bank hat gänzlich obsiegt. In der Folge hat sie Frau Klarsfeld in Meilen betrieben und diese hat Rechtsvorschlag erhoben. Kurz danach hat Frau Klarsfeld ihren Wohnsitz in Meilen aufgegeben und in Bern neu begründet. Die Bank will nun das Begehren um Rechtsöffnung stellen.

Frage 3. Wo hat die Bank das Begehren um Rechtsöffnung zu stellen?

Nehmen Sie für Fragen 4. und 5. an, dass Frau Klarsfeld nicht umgezogen ist. Die Betreuung ist zudem inzwischen auf dem Wege der Pfändung fortgesetzt worden. Der Pfändungsbeamte hat am 9. Juni 2014 bei Frau Klarsfeld in Meilen eine teure Goldkette gepfändet. Die Eigentümerin der Kette ist aber die Nachbarin von Frau Klarsfeld, Frau Zoll, was weder Bank noch Frau Klarsfeld bestreiten. Als Frau Zoll noch gleichentags den Pfändungsbeamten um entsprechende Berichtigung bittet, weist er sie ab und erklärt, er habe Wichtigeres zu tun. Er bleibt in der Folge untätig und will Frau Zoll, als diese am 16. Juni 2014 erneut bei ihm vorspricht, nicht anhören.

Frage 4. Wie hat Frau Zoll genau vorzugehen, um die Kette zu erlangen (inkl. Rechtsmittel)?

Ferner hat derselbe Betreibungsbeamte aus Meilen Vermögenswerte von Frau Klarsfeld in Winterthur gepfändet. Das passt wiederum Frau Klarsfeld nicht.

Frage 5. Was empfehlen Sie Frau Klarsfeld?